



Gebührensatzung

zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung -AbfEGS-)

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000, des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) vom 28.01.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung des Landkreises Nordhausen beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten

Abschnitt 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührenhöhe

- § 3 Grundgebühr
- § 4 Behältergebühr
- § 5 Abfuhrgebühr
- § 6 Sonderentsorgungsgebühr, Zusatzentleerungsgebühr, erweiterte Abholgebühr
- § 7 Gebührenreduzierung, Gebührenbefreiung

Abschnitt 3 Gebührenschuld, Anzeigepflicht, Fälligkeit, sonstige Entsorgungsgebühren

- § 8 Gebührenschuld
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr
- § 11 Benutzungsgebühr bei Störungen der Abfuhr
- § 12 Entsorgung von Restabfall-, Laubsäcken und Elektroaltgeräten, Selbstanlieferung auf dem AWZ
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Nordhausen erhebt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Abfallentsorgungsgebühren für die von ihm oder in seinem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren werden für die Deckung folgender Kosten verwendet:
 1. Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Restabfall, Bioabfall und Abfall zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 9 Absatz 3 KrW-/AbfS;
 2. Entsorgung der Abfälle auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (AWZ) des Landkreises Nordhausen sowie anteilige Kosten für die Errichtung, Betreibung, Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung der Kreisabfalldéponie Nentzelsrode, einschließlich der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft;
 3. Verwaltungskosten zur Organisation und Kontrolle des Einsammelns, Beförderns, Déponierens, Verwertens sowie sonstiger Entsorgung und des Gebühreneinzuges entsprechend den gesetzlichen Grundlagen.

§ 2 Gebührenarten

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus
 1. Grundgebühr,
 2. Behältergebühr und
 3. Abfuhrgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird für Grundstücke gemäß § 9 Absatz 2 KrW-/AbfS insbesondere zur Deckung der Fixkosten der geordneten Abfallentsorgung, Kosten der Sperrabfallverwertung/-beseitigung, Grünabfallverwertung/-beseitigung, Kosten der Verwertung/Entsorgung von Elektro-, Kühl- und Fernsehgeräten, Kosten der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Kosten der Sammlung der Abfälle zur Verwertung erhoben.
Für Grundstücke gemäß § 9 Absatz 3 KrW-/AbfS wird die Grundgebühr insbesondere zur Deckung der Fixkosten der geordneten Abfallentsorgung und der Kosten der Sammlung der Abfälle zur Verwertung erhoben.
- (3) Die Behältergebühr wird für die Bereitstellung, Abholung von Abfallbehältern einschließlich des Behältertausches und die Ausrüstung der Behälter mit einem elektronischen Erfassungssystem (Transponder) und die Behälterabschreibung erhoben.
- (4) Mit der Abfuhrgebühr werden die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach einem festem Tourenplan und die Kosten der Entsorgung sowie die Kosten der Reinigung der Abfallbehälter (mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 240 Litern) gedeckt.

Abschnitt 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührenhöhe

§ 3 Grundgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr gemäß § 9 Absatz 2 KrW-/AbfS ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, sofern sich die Personen am Hauptwohnsitz aufhalten.
Zu diesen Grundstücken zählen auch Alters-, Pflege-, Kinder- und Jugendheime und gleichartige Einrichtungen sowie Internate und Studentenwohnheime, auch wenn der Hauptwohnsitz nicht im Geltungsbereich dieser Satzung begründet ist. Bei diesen Einrichtungen zählt für die Bemessung der Grundgebühr die Anzahl der Personen, die sich tatsächlich überwiegend in den Einrichtungen aufhalten.
- (2) Die Grundgebühr pro Person und Grundstück gemäß Absatz 1 beträgt 3,09 EUR monatlich bzw. 37,08 EUR im Jahr.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für alle anderen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird gemäß § 9 Absatz 3 KrW-/AbfS eine Grundbehälterausstattung mit einem Restabfallbehälter von 60 Litern Fassungsvermögen vorgenommen. Zusätzlicher Behälterbedarf wird auf schriftlichen Antrag bereitgestellt.
- (4) Die Grundgebühr für Grundstücke nach Absatz 3 beträgt:

Fassungsvermögen Behälter		Grundgebühr je Behälter und Monat	Grundgebühr je Behälter und Jahr
Restabfallbehälter	60 Liter	3,30 EUR	39,60 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	6,60 EUR	79,20 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	13,20 EUR	158,40 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	60,50 EUR	726,00 EUR
Bioabfallbehälter	60 Liter	2,70 EUR	32,40 EUR
Bioabfallbehälter	120 Liter	5,40 EUR	64,80 EUR
Bioabfallbehälter	240 Liter	10,80 EUR	129,60 EUR
Restabfallgroßbehälter	5.000 Liter	275,00 EUR	3.300,00 EUR
Restabfallgroßbehälter	7.000 Liter	385,00 EUR	4.620,00 EUR
Restabfallgroßbehälter	10.000 Liter	550,00 EUR	6.600,00 EUR
Presscontainer	10.000 Liter	550,00 EUR	6.660,00 EUR

- (5) Für sowohl gemäß Absatz 1 als auch gemäß Absatz 3 genutzte Grundstücke kann von einer Grundbehälterausstattung abgesehen werden, wenn
 1. diese Nutzung durch eine Person vorgenommen wird, welche auf dem Grundstück auch ihren privaten Haushalt unterhält,
 2. sich im Rahmen der Nutzung nicht mehr als zwei zusätzliche Personen (z.B. Arbeiter oder Angestellte) regelmäßig auf dem Grundstück aufhalten und
 3. durch diese Nutzung regelmäßig nicht mehr als 15 Liter Restabfall und 7,5 Liter Bioabfall pro Woche zusätzlich anfallen.

In diesen Fällen setzt sich die Grundgebühr aus der Grundgebühr für die privaten Haushaltungen entsprechend Absatz 2 und einer Gebühr auf der Grundlage eines Einwohnerequivalenzwertes (EWG) zusammen. Die Gebühr für den EWG beträgt 3,09 EUR monatlich bzw. 37,08 EUR im Jahr.

§ 4 Behältergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr sind die tatsächlich zur Verfügung gestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter.
- (2) Die Behältergebühr beträgt:

Fassungsvermögen Behälter	Behältergebühr je Behälter und Monat	Behältergebühr je Behälter und Jahr
Rest-/ Bioabfallbehälter		
60 Liter	0,45 EUR	5,40 EUR
120 Liter	0,44 EUR	5,28 EUR
240 Liter	0,58 EUR	6,96 EUR
1.100 Liter	3,89 EUR	46,68 EUR
Restabfallgroßbehälter		
5.000 Liter	26,22 EUR	314,64 EUR
7.000 Liter	28,85 EUR	346,20 EUR
10.000 Liter	31,47 EUR	377,64 EUR
Presscontainer 10.000 Liter	212,95 EUR	2.555,40 EUR

- (3) Für nicht satzungsbedingten Behältertausch kann eine Zusatzgebühr je Tausch in Höhe von 15,00 EUR erhoben werden.

§ 5 Abfuhrgebühr

- (1) Die Erfassung der Entleerung von Restabfall- und Bioabfallbehältern erfolgt mittels Transponder.
- (2) Für die gemäß § 9 Absatz 2 KrW-/AbfS angeschlossenen Grundstücke soll ein Behältervolumen für Restabfälle von 15 Litern und für Bioabfälle von 7,5 Litern je Person und Woche bereitgestellt werden.
Für den Restabfall richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr nach der Größe und der Anzahl der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfahren. Die Abfuhrgebühr beträgt 0,04 EUR/Liter Restabfall.
Unabhängig davon wird für den Restabfall eine Mindestabfuhrgebühr bezogen auf das Mindestentsorgungsvolumen von 5 Litern pro Person und Woche berechnet.
Für den Bioabfall richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr nach der Größe und der Anzahl bereitgestellter Bioabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfahren. Die Abfuhrgebühr je abgefahrenen Liter Bioabfall beträgt 0,03 EUR/Liter.
Unabhängig davon wird für den Bioabfall eine Mindestabfuhrgebühr bezogen auf das Mindestentsorgungsvolumen von 2,5 Litern pro Person und Woche berechnet.
- (3) Für die gemäß § 9 Abs. 3 KrW-/AbfS angeschlossenen Grundstücke richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr ausschließlich nach der Größe und der Anzahl bereitgestellter Rest- und Bioabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfahren. Eine Mindestabfuhrgebühr wird nicht berechnet.
- (4) Die Abfuhrgebühr für die wöchentliche Entleerung, die Behälterreinigung sowie Verwertung der Speisereste aus gewerblichen Einrichtungen, Großküchen, Verkaufseinrichtungen, Speisegaststätten, Heimen und anderen Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes fallen, richten sich nach der Größe und der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehälter und beträgt:

Behältergröße	Abfuhrgebühr je Behälter und Entleerung
60 Liter	3,84 EUR
120 Liter	5,64 EUR

§ 6
Sonderentsorgungsgebühr, Zusatzentleerungsgebühr,
erweiterte Abholgebühr

- (1) Eine Sonderentsorgungsgebühr wird für nur kurzfristig angeschlossene Grundstücke (wie z. B. Volksfeste, Märkte, Tage der offenen Tür) erhoben.
Bei der Bemessung von Grundgebühr und Behältergebühr wird folgende Gebühr festgesetzt:

Dauer des Anschlusses	Zu entrichtende Gebühr
1 – 7 Tage	¼ monatliche Gebühr
8 – 14 Tage	½ monatliche Gebühr
ab 15. Tag	1 monatliche Gebühr

Die Bemessung der Höhe der Abfuhrgebühr richtet sich ausschließlich nach der Größe und der Anzahl bereitgestellter Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfahren. Die Abfuhrgebühr beträgt 0,04 EUR/Liter Restabfall bzw. 0,03 EUR/Liter Bioabfall.

- (2) Für eine auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen durchgeführte Abfuhr außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus wird eine Zusatzentleerungsgebühr erhoben.
Die Zusatzentleerungsgebühr beträgt für Grundstücke mit privaten Haushaltungen und Mischgrundstücke gemäß § 9 Absatz 3 KrW-/AbfS:

Fassungsvermögen Behälter	Zusatzentleerungsgebühr je Behälter und Entleerung
Restabfallbehälter	
60 Liter	4,26 EUR
120 Liter	4,79 EUR
240 Liter	5,04 EUR
1.100 Liter	19,16 EUR
Bioabfallbehälter	
60 Liter	4,26 EUR
120 Liter	4,79 EUR
240 Liter	5,04 EUR

Die Zusatzentleerungsgebühr für alle anderen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke beträgt:

Fassungsvermögen Behälter	Zusatzentleerungsgebühr je Behälter und Entleerung
Restabfallbehälter	
60 Liter	5,78 EUR
120 Liter	7,83 EUR
240 Liter	11,12 EUR
1.100 Liter	47,05 EUR
Bioabfallbehälter	
60 Liter	5,49 EUR
120 Liter	7,26 EUR
240 Liter	9,98 EUR

- (3) Eine erweiterte Abholgebühr wird für die Abholung von Rest- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort im Sinne von § 11 Absatz 3 KrW/-AbfS und die anschließende Rückführung zum Grundstück erhoben:

Entfernung vom Grund- stück zum Aufstellort	Gebühr für Abholung je Behälter und Monat	Gebühr für Abholung und Rück- führung je Behälter und Monat
je angefangenen Meter	0,05 EUR	0,11 EUR

§ 7

Gebührenreduzierung, Gebührenbefreiung

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen und unter Vorlage von Nachweisen kann nach Prüfung durch das Fachgebiet Abfallwirtschaft eine Reduzierung der Grundgebühr vorgenommen werden. Eine rückwirkende Geltendmachung seitens des Gebührenpflichtigen ist nicht möglich.
- (2) Der Landkreis Nordhausen kann im Einzelfall für Eigenkompostierer auf schriftlichen Antrag, nach erfolgter Kontrolle, eine Befreiung von der Bioabfallentsorgung auf Widerruf vornehmen. Im Falle der Gewährung der Befreiung werden keine Behältergebühr für Bioabfallbehälter gem. § 4 Absatz 2 und keine Abfuhrgebühr gemäß § 5 Absatz 5 erhoben.
- (3) Der Landkreis Nordhausen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag bei Gebührenpflichtigen, die auf Ihrem Grundstück Eigenkompostierung betreiben, aber nicht gemäß § 14 Absatz 3 KrW-/AbfS vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit wurden, weil nicht sämtliche Bioabfälle verwertet werden, eine Reduzierung vornehmen. In diesem Falle wird entgegen § 5 Absatz 4 kein Mindestentsorgungsvolumen festgesetzt, sondern die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufkommen berechnet.
- (4) Die Mitarbeiter des Landratsamtes Nordhausen sowie die vom Landkreis Nordhausen beauftragten Entsorger sind berechtigt, stichprobenartige Kontrollen der angezeigten Eigenkompostierung auf dem Grundstück vorzunehmen. Bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung/-reduzierung gelten die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung/-reduzierung als nicht mehr vorliegend und die Befreiung/Reduzierung wird widerrufen. Eine erneute Befreiung/Reduzierung kann frühestens ein Jahr nach dem Widerruf beantragt werden.

Abschnitt 3 **Gebührenschild, Gebührenänderung, Fälligkeit**

§ 8 **Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer oder die gemäß § 7 KrW-/ AbfS diesen Gleichgestellten. In den Fällen des § 6 sowie des § 12 Abs. 1 ist derjenige Gebührenschildner, der die Leistungen der Abfallentsorgung veranlasst oder tatsächlich in Anspruch genommen hat. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf die Jahresgebührenschild werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.
- (3) Außerdem entsteht eine Gebührenschild:
 1. für Presscontainerentleerungen nach Verwiegung des Containers auf dem AWZ anhand des tatsächlich ermittelten Gewichtes
 2. für die Sonderentsorgungsgebühr gemäß § 6 Absatz 1 nach Leistungsanspruchnahme,
 3. die Zusatzentleerungsgebühr gemäß § 6 Absatz 2 nach Leistungsanspruchnahme und
 4. für die Abholung von Rest- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort gemäß § 6 Absatz 3 nach Leistungsanspruchnahme.

§ 9 **Anzeigepflicht**

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Landkreis Nordhausen schriftlich
 1. die Neuanmeldung zur Abfallentsorgung,
 2. die Abmeldung von der Abfallentsorgung,
 3. jeden Wechsel des Gebührenpflichtigen,
 4. jede Veränderung der Personenzahl sowie
 5. jede Änderung der Zahl bzw. Größe der Abfallbehälter anzuzeigen.
- (2) Die Nutzung von Grundstücken mit lediglich vorübergehendem Anfall von Abfällen im Sinne von § 6 Absatz 1 ist dem Landkreis Nordhausen vom Gebührenpflichtigen spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust von Rest- und/oder Bioabfallbehältern ist dem Landkreis Nordhausen unverzüglich nach Kenntniserlangung des Verlustes schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wurde die Anzeige versäumt, so haftet der Gebührenpflichtige für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen.

§ 10 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird vom Landkreis Nordhausen durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Zu Beginn jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung des Vorjahres. Dabei wird das Abrechnungsergebnis mit der 1. Fälligkeit des erstellten Bescheides verrechnet und eine Vorausberechnung für das Kalenderjahr unter Zugrundelegung des tatsächlichen Abrechnungsergebnisses des Vorjahres erstellt.

Unabhängig davon werden auf Grundlage von Anzeigen nach § 9 Absatz 1 Gebührenbescheide festgesetzt.

Die Vorauszahlungen für die voraussichtliche Jahresgebühr sind grundsätzlich am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des jeweiligen Jahres fällig, wobei die erste Fälligkeit immer vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides liegt. Abweichend davon kann schriftlich eine Jahresgebührenschaft vereinbart werden, die jeweils am 01.07. fällig ist.

- (2) Nachfolgende Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind vier Wochen nach Bescheiderstellung fällig:
 1. die Abfallentsorgungsgebühr für Presscontainer nach Verwiegung des Containers auf dem AWZ anhand des tatsächlich ermittelten Gewichtes und der geltenden Gebührensatzung über die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (GSAWZ),
 2. die Sonderentsorgungsgebühr gemäß § 6 Absatz 1,
 3. die Zusatzentleerungsgebühr gemäß § 6 Absatz 2 und
 4. die Gebühr für die Abholung von Rest- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort gemäß § 6 Absatz 3.
- (3) Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgen nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 11

Benutzungsgebühren bei Störung der Abfuhr

- (1) Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr oder Ausfall der Reinigung der Abfallbehälter (insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt) begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren.
- (2) Bei Störungen, die länger als einen Monat andauern, kann die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

§ 12

Entsorgung von Restabfall -und Laubsäcken, Selbstanlieferung auf dem AWZ

- (1) Für außerplanmäßig und in größeren Mengen anfallenden Abfall besteht die Möglichkeit der Entsorgung mittels amtlich zugelassener Restabfall- und Laubsäcke.
Die Gebührenschaft für die Entsorgung der Säcke entsteht bei Erwerb und ist sofort fällig:

Restabfallsack (120 Liter)	5,00 EUR/ Stück und
Laubsack (60 Liter)	2,40 EUR/ Stück.

- (2) Für die Selbstanlieferung von zusätzlichem Abfall (außer Rest- und Bioabfall) auf dem AWZ wird die Entsorgungsgebühr nach ermitteltem Abfallgewicht berechnet und entsprechend der geltenden Gebührensatzung über die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (GSAWZ) erhoben. Die Gebühr wird nach der Verwiegung der Abfälle an der Waage fällig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 ThürKAG und können als solche durch Bußgeld geahndet werden. Abgabehinterziehungen und Abgabeverkürzungen werden nach §§ 16, 17 ThürKAG verfolgt.
- (2) Der Landkreis Nordhausen ist bei nicht rechtzeitiger Anzeige (§ 9) und/oder Falschangaben des Gebührenpflichtigen gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ThürKAG i.V.m. § 169 Abgabenordnung (AO) ferner berechtigt, eine Nachveranlagung zu Abfallentsorgungsgebühren nach den tatsächlichen Gebührenmaßstäben vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und –beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung –AbfEGS) tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Siegel

Claus
Landrat